



Turn- und Sportverein Vilsbiburg 1883 e. V.

SATZUNG

des
Turn- und Sportverein Vilsbiburg 1883 e.V.



Eingetragener Verein
Amtsgericht Landshut VR 246

Satzung vom 18.September 1900
Zuletzt geändert durch Mitglieder-Beschluss vom 25.04.14 und 10.10.2014
Letzter Eintrag ins Vereinsregister 11.11.2014



Turn- und Sportverein Vilsbiburg 1883 e. V.

SATZUNG	1
I. Allgemeines	3
§ 1.....	3
§ 2.....	3
II. Aufnahme in den Verein, Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
§ 3.....	4
§ 4.....	4
§ 5.....	5
§ 6.....	5
§ 7.....	5
§ 8.....	6
III. Gremien, Zusammensetzung und deren Aufgabenverteilung.....	7
§ 9.....	7
§ 10.....	7
§ 11.....	7
§ 12.....	8
§ 13.....	8
§ 14.....	8
§ 15.....	9
§ 16.....	9
§ 17.....	9
§ 18.....	9
IV. Aufgaben und Organisation der Abteilungen	10
§ 19.....	10
V. Durchführung und Aufgaben der Hauptversammlung.....	11
§ 20.....	11
§ 21.....	11
§ 22.....	12
VI. Vereinsauflösung	13
§ 23.....	13
VII. Schlussbestimmung	13
§ 24.....	13
§ 25.....	13
Nachtrag zur Satzung des TSV Vilsbiburg 1883 e.V.	14



Turn- und Sportverein Vilsbiburg 1883 e. V.

I. Allgemeines

§ 1

§ 1

Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Vilsbiburg 1883 e.V. Er hat seinen Sitz in Vilsbiburg und ist im Vereinsregister Landshut eingetragen.

§ 2

§ 2.1

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Breiten- und Leistungssports.

§ 2.2

Der Turn- und Sportverein Vilsbiburg 1883 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.





Turn- und Sportverein Vilsbiburg 1883 e. V.

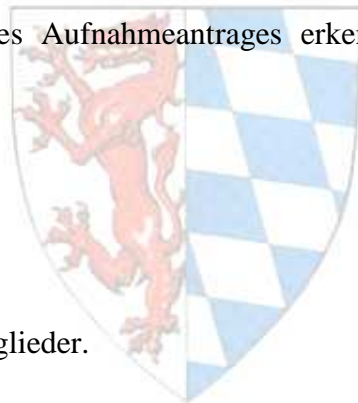
II. Aufnahme in den Verein, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 3

- § 3.1 Mitglied des Vereins wird jede natürliche Person, die einen schriftlichen Aufnahmevertrag an den TSV richtet. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter notwendig.
- § 3.2 Über eventuelle Einwendungen gegen die Aufnahme des neuen Mitgliedes entscheidet der Vereinsausschuss (§12). Der Vereinsausschuss ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe bekannt zugeben.
- § 3.3 Mit der Einreichung des Aufnahmeantrages erkennt der Bewerber die Satzung des Vereins an.

§ 4

- § 4.1 Vereinsmitglieder sind:
Ehrenmitglieder,
Aktive Mitglieder,
Fördernde (passive) Mitglieder.
- § 4.2 Ehrenmitglied ist, wer sich um den Turn- und Sportverein in besonders hohem Maße verdient gemacht hat und aufgrund eines mit mindestens 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefassten Beschlusses des Vereinsausschusses von der Hauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt wird.
- § 4.3 Aktives Mitglied ist jede Person, die sich sportlich betätigt.
- § 4.4 Förderndes (passives) Mitglied ist, wer den Verein durch Zahlung der in der Hauptversammlung festgesetzten Beitragsleistungen unterstützt und am Sport nicht aktiv teilnimmt.

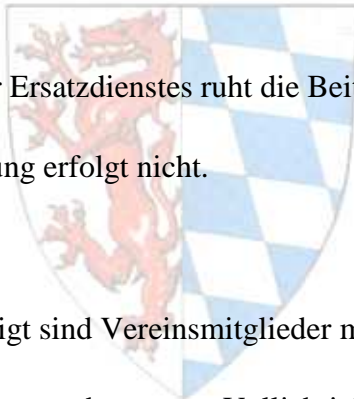




Turn- und Sportverein Vilsbiburg 1883 e. V.

§ 5

- § 5.1 Jedes Mitglied hat den nach Monatsbeiträgen errechneten Jahresbeitrag im Voraus bis 1. März zu entrichten. Bei nicht rechtzeitiger Entrichtung des Beitrages kann nach schriftlicher Aufforderung eine Bearbeitungsgebühr verlangt werden.
- § 5.2 Während des Kalenderjahres eintretende Mitglieder haben den anteilmäßigen Jahresbeitrag ab dem Monat, in welchem der Eintritt erfolgt, zuzüglich der Aufnahmegebühr, sofort zu leisten.
- § 5.3 Den Jahresbeitrag, die Aufnahme- und Bearbeitungsgebühr legt die Hauptversammlung nach Vorschlag des Vereinsausschusses fest.
- § 5.4 Aus sozialen Gründen kann der Vereinsausschuss auf Antrag den Jahresbeitrag ermäßigen oder erlassen.
- § 5.5 Während des Wehr- oder Ersatzdienstes ruht die Beitragszahlung auf Antrag.
- § 5.6 Eine Beitragsrückerstattung erfolgt nicht.



§ 6

- § 6.1 Wahl- und stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder mit vollendetem 16. Lebensjahr.
- § 6.2 Die Wahl in dem Vereinsausschuss setzt Volljährigkeit, in den Abteilungsausschuss das 16. Lebensjahr voraus.

§ 7

- § 7.1 Die Mitglieder haben das Recht, die vereinseigenen Anlagen und Geräte in den festgesetzten Übungsstunden zu benutzen, darüber hinaus nur, wenn der übrige Sportbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Alle Mitglieder haben die Satzung, Haus- und Platzordnung zu beachten. Den Anordnungen der Vorstandsmitglieder und Abteilungsleiter ist Folge zu leisten.
- § 7.2 Die Mitglieder sind gehalten, an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und zur Förderung der Leibesübungen beizutragen.

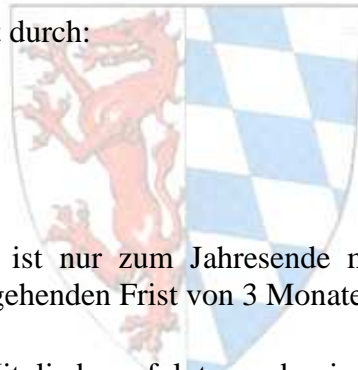


Turn- und Sportverein Vilsbiburg 1883 e. V.

- § 7.3 Gegen Mitglieder, welche die Bestimmungen und Anordnungen nicht befolgen, den Sportbetrieb oder das Zusammenleben im Verein stören, Vereinseinrichtungen mutwillig beschädigen oder mit Beitragsleistungen im Rückstand sind, kann der Vereinsausschuss aussprechen:
- Verwarnung,
 - Buße bis in Höhe von fünf Jahresbeiträgen,
 - Verbot bis zu sechs Monaten am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 - Ausschluss auf unbestimmte Zeit.
- Vor Verhängen vorstehender Maßnahmen ist dem Betroffenen die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8

- § 8.1 Die Mitgliedschaft endet durch:
Tod,
freiwilligen Austritt,
Ausschluss,
Auflösung des Vereins.
- § 8.2 Der freiwillige Austritt ist nur zum Jahresende möglich, er ist dem Vorstand unter Einhaltung einer vorausgehenden Frist von 3 Monaten schriftlich anzuzeigen.
- § 8.3 Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt aus den in § 7 aufgeführten Gründen und nach Anhörung des Betroffenen durch Beschluss des Vereinsausschusses mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- § 8.4 Gegen den Ausschluss ist binnen eines Monats Berufung an den erweiterten Vorstand zulässig. Dieser entscheidet endgültig.





Turn- und Sportverein Vilsbiburg 1883 e. V.

III. Gremien, Zusammensetzung und deren Aufgabenverteilung

§ 9

§ 9

Vereinsorgane:

- a. Vorstand,
- b. Erweiterter Vorstand,
- c. Vereinsausschuss,
- d. Ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlung.

§ 10

§ 10.1

1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und 3. Vorsitzender, von denen jeder allein vertretungsberechtigt ist, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand beruft und leitet die Sitzungen des erweiterten Vorstandes, des Vereinsausschusses und die Hauptversammlung und erledigt die verwaltungsmäßigen Geschäfte, soweit diese nicht zu dem Aufgabenkreis der Mitglieder des erweiterten Vorstandes gehören. Zur Eingehung von Verpflichtungen bis zu € 3.000,- Gesamtwert je Kalenderjahr ist der Vorstand berechtigt, bis zu € 10.000,- bedarf es der beschlussmäßigen Zustimmung des erweiterten Vorstandes. Über höhere Ausgaben entscheidet der Vereinsausschuss. Ausgaben dürften nur im Rahmen des Haushaltsplanes getätigt werden.

§ 10.2

Im Innverhältnis vertritt den Verein bei Abwesenheit des Vorstandes ein von ihm beauftragtes Mitglied des erweiterten Vorstandes.

§ 11

§ 11.1

Erweiterter Vorstand:

1. Vorsitzender,
 2. Vorsitzender,
 3. Vorsitzender,
- Schatzmeister,
Schriftführer,
Protokollführer,
Hauptsportwart und 3 Beisitzer



Turn- und Sportverein Vilsbiburg 1883 e. V.

§ 11.2 Der erweiterte Vorstand bereitet Sitzungen des Vereinsausschusses und die Tagesordnung der Hauptversammlung vor, berät den Haushaltsplanentwurf, nimmt die ihm zugewiesenen Verwaltungsaufgaben wahr und tritt bei Erledigung dringender oder schwieriger Verwaltungsaufgaben auf Antrag eines Mitgliedes zusammen.

§ 12

§ 12.1 Vereinsausschuss:
Erweiterter Vorstand,
Abteilungsleiter oder deren Vertreter,
Ehrenmitglieder, diese sind in beratender Funktion teilnahmeberechtigt.

§ 12.2 Dem Vereinsausschuss obliegt die Überwachung und Verwaltung des Vereinsvermögens, Beratung des Haushaltsplanes und sonstiger zu erlassenden Vorschriften und abzuschließenden Verträge, soweit nicht andere Organe zuständig sind. Er beschließt über die Vorschläge des erweiterten Vorstandes.

§ 13

§ 13.1 Der Vorstand, der erweiterte Vorstand und der Vereinsausschuss sind berechtigt, auch andere Personen zur Beratung beizuziehen.

§ 13.2 Für besondere Maßnahmen kann der Vereinsausschuss Sonderausschüsse mit beratender, in Ausnahmen mit beschließender Funktion berufen.

§ 13.3 In bestimmten Angelegenheiten können Sitzungen der in Absatz 1 u. 2 bezeichneten Organe für nicht öffentlich erklärt werden.

§ 14

§ 14.1 Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen in allen Einnahmen und Ausgaben. Er erstellt den Haushaltsplanentwurf und legt diesen dem erweiterten Vorstand vor. Ausgaben dürfen nur nach Maßgabe vorhandener Beschlüsse der zuständigen Organe und nach Anweisung des Vorstandes getätigt werden.

§ 14.2 Der Schatzmeister führt die Mitgliederkartei oder Mitgliederlisten, sorgt für den fristgemäßen Beitragseinzug und für termingerechte Meldung über Mitgliederstand an Verbänden und Behörden.

§ 14.3 Der Schatzmeister darf nicht in gleicher Funktion in einer Abteilung des Hauptvereins tätig sein.



Turn- und Sportverein Vilsbiburg 1883 e. V.

§ 15

- § 15.1 Der Schriftführer hat in Zusammenarbeit mit dem Vorstand den Schriftverkehr des Vereins zu erledigen. Sein Vertreter ist der Protokollführer.
- § 15.2 Dem Protokollführer obliegt es, Niederschriften über Versammlungen, Vorstands- und Ausschusssitzungen zu erstellen. Sein Vertreter ist der Schriftführer.
- § 15.3 Schriftführer bzw. Protokollführer informieren Vereinsmitglieder, Öffentlichkeit und Presse über das Vereinsgeschehen.

§ 16

- § 16.1 Der Hauptsportwart erstellt und legt den Übungsplan im Einvernehmen mit den Abteilungen jeweils bis 15. März und 15. September dem Vereinsausschuss vor, führt und ergänzt das Sportgeräteverzeichnis und überwacht den Sportgerätestand und die Einhaltung des Übungsplanes und sonstiger Vorschriften.
- § 16.2 Einzelne Aufgaben des Hauptsportwartes können vom Vorstand auf andere Personen übertragen werden.

§ 17

- § 17 Den Beisitzern können durch Vorstand und erweiterter Vorstandschaft besondere Aufgaben zugewiesen werden.

§ 18

- § 18.1 Zur Prüfung des Kassenwesens des Hauptvereins und der Abteilungen für das jeweilige Vereinsjahr wählt die Hauptversammlung drei Kassenprüfer. Die Kassenprüfung hat jährlich innerhalb der ersten 3 Monate des Vereinsjahres zu erfolgen. Bei Kassenprüfungen hat der jeweilige Abteilungskassier auf Verlangen anwesend zu sein, um seine Kassenführung evtl. zu erläutern.
- § 18.2 Die Prüfung ist rechtzeitig vor der Hauptversammlung abzuschließen.



Turn- und Sportverein Vilsbiburg 1883 e. V.

IV. Aufgaben und Organisation der Abteilungen

§ 19

- § 19.1 Der Verein gliedert sich in Abteilungen, deren Mitglieder bestimmte Sportarten betreiben.
- § 19.2 Die Abteilungen wählen einen Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter, sowie einen Schatzmeister. Diese tragen die Verantwortung für den Sportbetrieb, Finanzen und die sonstigen Belange ihrer Abteilung gegenüber dem Verein. Am Sportbetrieb teilnehmende Nichtmitglieder haften nach Ablauf der Freigrenze für den von ihnen angerichteten Schaden und haben keinerlei Schadensersatzansprüche gegenüber dem Verein. Nichtmitglieder haben nach Ablauf der Freigrenze Antrag auf Aufnahme zu stellen, ansonsten sie am Sportbetrieb nicht mehr teilnehmen dürfen.
- § 19.3 Den Abteilungen ist es überlassen entsprechende dieser Satzung eigene Ausschüsse zu wählen. In übrigen gelten alle Bestimmungen der Satzung sinngemäß für die Abteilungen. Abteilungsversammlungen sind dem Vorstand rechtzeitig (spätestens 1 Woche vorher) anzuzeigen. Der Vorstand ist bei der Abteilungsversammlung und Ausschusssitzung stimmberechtigt.
- § 19.4 Die Abteilungen sind berechtigt, eine eigene Kasse zu führen, angemessene Sonderbeiträge zu erheben und Eintrittsgelder bei Sportveranstaltungen zu vereinnahmen. Die eigenen Einnahmen der Abteilungen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verausgabt werden.
- § 19.5 Die Abteilungen haben ordnungsgemäß über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Die Jahresabschlüsse der Abteilungskassen sind buchungsmäßig auf die Hauptkasse zu übernehmen.
- § 19.6 Die Abteilungen sind verpflichtet, die von ihnen erworbenen und die vom Hauptverein übergebenen Geräte pfleglich zu behandeln, zu verwahren und die Platzanlagen ordnungsgemäß zu erhalten. Bei Auflösung der Abteilung fällt deren gesamtes Vermögen dem Hauptverein zu.
- § 19.7 Treten Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter zurück und werden nicht binnen acht Wochen neue gewählt, entscheidet der Vereinsausschuss, ob die Abteilung aufgelöst wird. Die zurückgetretenen Personen sind dem Verein gegenüber rechenschaftspflichtig.



Turn- und Sportverein Vilsbiburg 1883 e. V.

V. Durchführung und Aufgaben der Hauptversammlung

§ 20

§ 20.1 Die Hauptversammlung ist jährlich innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Vereinsjahres durch den Vorstand einzuberufen.

§ 20.2 Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 20.3 Eine Hauptversammlung ist auch einzuberufen, wenn der Vereinsausschuss dies beschließt oder wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angaben von Gründen eine solche schriftlich beantragen.

§ 20.4 Die Hauptversammlung ist mindestens zwei Wochen vor Abhaltung in der Vilsbiburger Zeitung oder deren evtl. Nachfolgerin mit Tagesordnung bekannt zugeben. Anträge zu einer Hauptversammlung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

§ 21

§ 21

Aufgaben der Hauptversammlung sind:

- a. Entgegennehmen des Jahres- und Kassenberichtes,
- b. Entlastung der Vereinsorgane,
- c. Wahl des erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer,
- d. Festsetzung der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Aufnahme-, Rechnungs- und Bearbeitungsgebühr,
- e. Verabschiedung des Haushaltsplanes,
- f. Annahme und Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung,
- g. Beschlussfassung über Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen
- h. Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- i. Bestätigung besonderer Ehrungen und Verleihung von Ehrenmitgliedschaften,
- j. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.



Turn- und Sportverein Vilsbiburg 1883 e. V.

§ 22

- § 22.1 Die Hauptversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderung der Satzung, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen, sowie die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- § 22.2 Die Wahl des Vorstandes sowie des Schatzmeisters erfolgt geheim. Die übrigen Mitglieder des erweiterten Vorstandes und die Kassenprüfer können auf einstimmigen Beschluss durch Zuruf gewählt werden. Liegen mehrere Wahlvorschläge für ein und dasselbe Amt vor, ist geheim abzustimmen. Die Wahl der in § 12 beschriebenen Vereinsorgane erfolgt jeweils auf die Dauer von 2 Jahren.
- § 22.3 Zur Gültigkeit jeder Wahl ist die Stimmenmehrheit notwendig. Ist durch Stimmenzersplitterung infolge mehrerer Vorschläge eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht worden, so ist in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des ersten Wahlganges vorzunehmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt hatten. Derjenige, der die meisten Stimmen im zweiten Wahlgang auf sich vereint, ist gewählt. In der Hauptversammlung nicht anwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn sie im Voraus durch schriftliche Erklärung zugestimmt haben.



Turn- und Sportverein Vilsbiburg 1883 e. V.

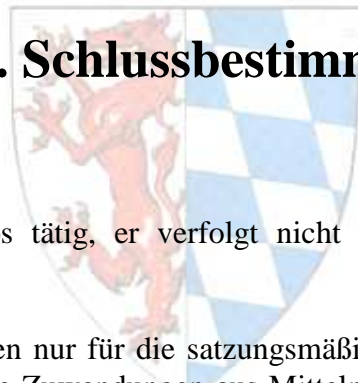
VI. Vereinsauflösung

§ 23

§ 23

Die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vereinsausschusses in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei der mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Bleibt die einberufene Hauptversammlung beschlussunfähig, so ist binnen 6 Wochen eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. Die Beschlussfassung erfordert eine 2/3 Stimmenmehrheit. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder oder den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Vilsbiburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

VII. Schlussbestimmung



§ 24

§ 24.1

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 24.2

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile oder den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück. Es darf auch keine Person durch Verwaltungsarbeiten, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 24.3

Vereinsämter sind grundsätzlich ehrenamtlich auszuüben.

§ 24.4

Abweichend von Absatz § 24.2 können an (Wahlämter) Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter und Funktionäre angemessene Vergütungen nach § 3 Nr. 26a EStG bezahlt werden.

§ 25

§ 25

Der Verein gibt sich Ordnungen. Für die Genehmigung ist der Vereinsausschuss zuständig.

§ 26

Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.



Turn- und Sportverein Vilsbiburg 1883 e. V.

Nachtrag zur Satzung des TSV Vilsbiburg 1883 e.V.

Vilsbiburg, im Februar 1987 gezeichnet durch Edgar F. Frommeld

Der Vereinsausschuss möge durch Beschluss als richtig anerkennen:

1. Die Abteilungen des Turn- und Sportverein Vilsbiburg 1883 e.V. sind nicht rechtsfähig.
2. Die Abteilungen, vertreten durch den jeweiligen Abteilungsleiter, sind berechtigt Rechtsgeschäfte zu tätigen. Ausgaben dürfen nur im Rahmen des Haushaltsplanes getätigt werden.
3. Die Abteilungsleiter sind in ihrem Recht Verpflichtungen einzugehen auf eine Summe von bis zu EUR 3.000,- Gesamtwert je Kalenderjahr beschränkt.
4. Zur Eingehung von Geschäften bis zu EUR 10.000,- bedarf es der Beschlussmäßigen Zustimmung des erweiterten TSV-Vorstands.
5. Über höhere Ausgaben entscheidet der TSV Vereinsausschuss.
6. Verpflichtungen die in ihrem Wert EUR 3.000,- überschreiten, dürfen die Abteilungen daher nur nach der entsprechenden Zustimmung des, wie oben ausgeführt, erweiterten TSV-Vorstandes oder TSV Vereinsausschusses eingehen.
7. Unabhängig vom Wert der jeweiligen Verpflichtung dürfen Geschäfte nur dann getätigt werden, wenn entsprechende Gelder im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zur Verfügung stehen.
8. Verpflichtungsgeschäfte, die regelmäßige, gegebenenfalls zukünftige Zahlungen entstehen lassen, sind nur dann zulässig, wenn den Verpflichtungen vorhandene Geldmittel, oder gesicherte Einnahmen gegenüber stehen.
9. Gesicherte Einnahmen sind z.B. Einnahmen aus Beiträgen und Einnahmen aus Verträgen (z.B. Trikotwerbung). Zu erwartende Spenden sind keine gesicherten Einnahmen. Soweit der Eingang der Spenden durch Ausfallbürgschaft gesichert ist, können sie als gesicherte Einnahmen betrachtet werden.

Beschlossen entsprechend der Sitzungsniederschrift.

Zusatz (außerhalb des Beschlusses):

Vorstehende Ausführungen sind nicht abschließend. Sie sollen den Abteilungsleitern die Arbeit erleichtern. Sie dienen nur zur Erläuterung.

Grundlage für jedes Handeln des Vereins bzw. der Abteilungen ist einzig die Satzung!

Vorstehende Ausführungen nehmen nicht für sich in Anspruch vollständig zu sein.

Geändert mit Satzungsänderung am 29.04.04

Gezeichnet: Friedhelm Eggemann



Turn- und Sportverein Vilsbiburg 1883 e. V.

Satzung wurde zuletzt geändert mit Beschluss der JHV
und der außerordentlichen Mitgliederversammlung
Tag der Eintragung ins Vereinsregister:

am 25. April 2014
am 10. Oktober 2014.
am 11. November 2014

Vilsbiburg, den 11. November 2014

Friedhelm Eggemann
1. Vorsitzender

